

Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

Via Mail: sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 15. Januar 2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Vernehmlassungsvorlage "Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan" Stellung zu nehmen.

Grundsätze der Gleichbehandlung und der Kollektivität

Im erläuternden Bericht steht, dass für alle Versicherten in 1e-Vorsorgeplänen, welche in eine Vorsorgeeinrichtung wechseln, die keine Wahl der Anlagestrategie anbietet, die vorgeschlagene Lösung als mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Kollektivität vereinbar betrachtet werden.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass gemäss Art. 1e Abs. 2 BVV 2 eine 1e-Vorsorgeeinrichtung höchstens zehn Anlagestrategien pro Vorsorgewerk anbieten darf. In Art. 19a Abs. 1 BVG ist festgehalten, dass mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen angeboten werden muss.

Angenommen, der neue Arbeitgeber sei einer 1e-Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, welche nur drei Anlagestrategien anbietet. Der übertretende Versicherte konnte bisher aber aus zehn Strategien wählen und seine gewählte Strategie kann in der neuen 1e-Vorsorgestiftung nicht abgebildet werden. Dieser Versicherte wäre in einem solchen Fall gegenüber einem Versicherten, welcher sein Altersguthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung platzieren kann, schlechter gestellt.

Im Sinne der Gleichbehandlung stellt sich auch die Frage, wie im Falle einer Scheidung mit den Geldern aus einer 1e-Vorsorge umzugehen ist, wenn die berechtigte Person nicht in einer 1e-Vorsorgeeinrichtung versichert ist und das Guthaben aus der Scheidung ihrer Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird. Es müsste der berechtigten Person dann ebenfalls möglich sein, ihr Vorsorgeguthaben vorübergehend auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen zu lassen. Ob für diesen Fall die Bestimmung in Art. 22 FZG genügt, dass bei einer Ehescheidung auf den zu übertragenden Betrag Artikel 3–5 FZG sinngemäss anwendbar sind, ist fraglich. Zumindest wäre diesbezüglich eine Anmerkung in den Erläuterungen hilfreich.

Im Sinne der Gleichbehandlung ist es richtig, dass bei Eintritt eines Vorsorgefalls die Austrittsleistung von der Freizügigkeitseinrichtung der neuen Vorsorgeeinrichtung



überwiesen werden muss. Dies sollte aber auch dann der Fall sein, wenn im Vorsorgefall in der neuen Vorsorgeeinrichtung keine Leistung erbracht werden muss (z.B. im Todesfall einer unverheirateten Person).

Wir schlagen aus diesem Grund vor, Art. 3a Abs. 6 FZG im Sinne der Erläuterungen wie folgt zu ändern:

Art. 3a Abs. 6

Tritt in der neuen Vorsorgeeinrichtung ein Vorsorgefall ein, Muss die neue Vorsorgeeinrichtung Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, bevor sie die Austrittsleistung von der Freizügigkeitseinrichtung erhalten hat, so ist ihr diese von der Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen.

Informationspflichten und Pflicht zur Einforderung der Austrittsleistung

Der Entwurf erhöht die Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtungen. Damit soll verhindert werden, dass Gelder auf Freizügigkeitseinrichtungen parkiert werden und so die Grundsätze der beruflichen Vorsorge (Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit, Versicherungsprinzip) ausgehebelt werden können.

Grundsätzlich unterstützen wir dieses Ziel. Wir sind aber entschieden **gegen die**Ausdehnung der Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtungen und gegen die
Pflicht zur Einforderung der Austrittsleistung.

Diesbezüglich müssten die Freizügigkeitseinrichtungen (inkl. Stiftung Auffangeinrichtung BVG) in die Pflicht genommen werden. Sie müssten durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass sie nur Vorsorgeguthaben verwalten, die keiner Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden können. Dies könnte beispielsweise so umgesetzt werden, dass die Freizügigkeitseinrichtungen mindestens einmal pro Jahr eine diesbezügliche Erklärung von den Versicherten einholen müssten.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE

André Tapernoux

Olivier Deprez

Präsident SKPE

Sekretär SKPE